

# Vereinsstatuten

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "The White Matters - Verein zur Förderung der medizinisch – wissenschaftlichen Forschung".

Der Sitz des Vereins ist Graz. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über ganz Österreich und das Ausland.

## § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungen und die damit verbundene Verbreitung durch wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen im Bereich der Medizin und verwandter wissenschaftlicher Disziplinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Die erforderlichen ideellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Organisation und Besuch von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren, Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen, bzw. Kongressen, Vorträgen, Versammlungen, Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und teilnehmenden Nichtmitgliedern
  - Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben
  - Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Dokumentationen
  - Kooperationen mit in- und ausländischen Institutionen mit verwandten Zielsetzungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
  - Sponsoring
  - Spenden
  - Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand

- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- sonstige Zuwendungen
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Erträge aus sonstigen für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben
- Mitgliedsbeiträge

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die den Verein in erster Linie finanziell unterstützen, ohne sich persönlich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
5. Vor Entstehung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).
7. Ein Ausschluss der Gründer des Vereins ist nicht möglich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Allfällig beschlossene Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.
5. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von etwaigen Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Bei Veranstaltungen des Vereins können teilnehmende Mitglieder zur Zahlung von Teilnahmegebühren verpflichtet werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, VereinsG), binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet wird (Absende- bzw. Postaufgabedatum).
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die jeweils gleichzeitig auch die Funktion des Kassiers oder Schriftführers übernehmen können. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar
4. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, jedoch mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt (Abs. 9).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
10. Solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, wechseln diese die Aufgaben unter Abs. 1 jährlich ab.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und er ist in Geld- und Schriftangelegenheiten alleine zeichnungsberechtigt. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Vizepräsident besitzt dieselben Rechte und Pflichten wie der Präsident unter Abs. 1.
3. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung verantwortlich.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören; sie dürfen insbesondere nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung desselben. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

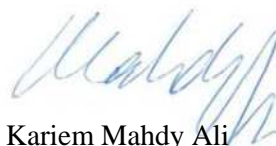
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es hat beiden Seiten rechtliches Gehör zu gewähren. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
4. Macht der Kläger innerhalb von zwei Wochen keinen Schiedsrichter namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit als zurückgezogen. Macht der Beklagte keinen Schiedsrichter namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit im Sinne des Klägers als erledigt.
5. Gemäß § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 steht für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht noch nicht beendet ist.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung auf Antrag durch den Vorstand und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Verwendung im Sinn der §§ 34 ff BAO und § 4a Abs. 2 Z 3 lit a EStG zuzuführen.



Lukas Bruckmann



Kariem Mahdy Ali

Graz, 24.09.2015